



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 30/2020

23. Oktober 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 30. September 2020</b> .....	522	Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK vom 12. Oktober 2020 .....	534
<b>Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Ingenieurgesetzes und des Sächsischen Architektengesetzes an die Richtlinie 2005/36/EG vom 30. September 2020</b> .....	524	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeit zur Durchführung der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV (Zuständigkeitsverordnung RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV – CoBiÖPNVZuVO) vom 7. Oktober 2020 .....	535
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 8. Oktober 2020 ...	530	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 9. September 2020 .....	536
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Aktualisierung von Schulordnungen berufsbildender Schularten vom 9. September 2020 .....	531	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemeinde Reinsberg, Gemarkung Hirschfeld, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Grabentour“ im Landkreis Mittelsachsen vom 25. September 2020 .....	539

# Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup>

Vom 30. September 2020

Der Sächsische Landtag hat am 30. September 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Sächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder auf Grund der Ausbildungsdauer“ gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Vorzulegenden Unterlagen und Verfahren bei  
Zweifeln an der Echtheit der Unterlagen“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, können vom Antragsteller in Form von einfachen Kopien übersandt oder elektronisch übermittelt werden.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der gemäß Absatz 2 elektronisch oder in einfacher Kopie übersandten Unterlagen kann die zuständige Stelle

1. von der zuständigen Stelle des Mitgliedsstaats, der die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ausgestellt oder anerkannt hat, eine Bestätigung über die Echtheit dieser Unterlagen oder eine Bestätigung darüber verlangen, dass die Berufsausübung durch den Antragsteller nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde, oder

2. vom Antragsteller die Vorlage beglaubigter Kopien oder weitere zum Nachweis geeignete Un-

terlagen in deutscher Übersetzung verlangen, sofern dies zwingend erforderlich ist.

Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen und hemmt nicht den Lauf der Fristen gemäß § 13 Absatz 3.

(4) Beziehen sich Ausbildungsnachweise, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit dieser Ausbildungsnachweise an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats wenden, der die Unterlagen ausgestellt hat und Auskunft darüber verlangen, ob

1. die Ausbildung an der betreffenden Einrichtung von diesem Mitgliedstaat anerkannt worden ist,
2. der an der Einrichtung erworbene Ausbildungsnachweis mit dem Ausbildungsnachweis übereinstimmt, welcher ausgestellt worden wäre, wenn die Ausbildung ganz oder teilweise in diesem Mitgliedstaat absolviert worden wäre, und
3. mit dem an der Einrichtung erworbenen Ausbildungsnachweis in diesem Mitgliedstaat dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.“

## Artikel 2 Änderung des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes

Dem § 7a Absatz 1 des Sächsischen Sozialanerkennungsgesetzes vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen, die gemäß einer Rechtsverordnung durchgeführt werden, welche aufgrund von § 5 Absatz 2 Nummer 4 erlassen worden ist.“

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020 S. 1) geändert worden ist.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. September 2020

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
Katja Meier

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

# Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Ingenieurgesetzes und des Sächsischen Architektengesetzes an die Richtlinie 2005/36/EG<sup>1</sup>

**Vom 30. September 2020**

Der Sächsische Landtag hat am 30. September 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Sächsischen Ingenieurgesetzes

Das Sächsische Ingenieurgesetz vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 22a Besondere Anforderungen an berufsreglementierende Satzungen“.
  - b) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:  
„§ 44 Europäischer Vorwarnmechanismus, Beschwerdeverfahren im europäischen Dienstleistungsverkehr“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit zu wahren.“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Die amtliche Tätigkeit der Beratenden Ingenieure, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegt nicht der Aufsicht der Ingenieurkammer Sachsen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „bei Antragstellung die“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:  
„(5) Eigenverantwortlich ist, wer bei der Ausübung von Ingenieur Tätigkeiten für einen Auftraggeber eine Rechtsstellung innehat, bei der fachlich im Wesentlichen eine Einflussnahme Dritter auf Inhalt und Ergebnisse dieser Tätigkeit ausgeschlossen ist.  
  
(6) Unabhängig ist, wer bei der Ausübung seiner Ingenieur Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare Interessen hat noch derartige fremde Interessen vertritt.“
4. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. wenn er sich im Vermögensverfall befindet, welcher vermutet wird, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
  - a) gegen ihn ein Haftbefehl zur Erzwungung der Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802g Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung erlassen wurde,
  - b) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet war oder diese Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder
  - c) er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen war.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ und das Wort „vorliegen,“ durch die Wörter „vorliegen oder“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Satz 2 Nummer 1 bis 3 eingetreten oder bekannt geworden sind oder“ durch die Wörter „eingetreten oder bekannt geworden sind.“ ersetzt.
    - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Eintragung in die Liste nach § 5 Absatz 1 soll gelöscht werden, wenn der Eingetragene seiner Fortbildungsverpflichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mehr als zwei Jahre nicht nachgekommen ist, sofern nicht eine Ausnahme zugelassen wurde.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) In den Fällen von Absatz 2 und 3 ist der Eingetragene zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Pflichterfüllung aufzufordern und ihm ist für den Fall der Nichterfüllung die Löschung nach Fristablauf anzudrohen. Der Durchführung eines Ehrenverfahrens bedarf es nicht.“
  - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 erfolgt eine Mitteilung über die Löschung und den Lösungsgrund an die für die Eintragung in die jeweilige Liste oder in das Verzeichnis zuständigen Stellen der übrigen Bundesländer.“
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. In § 13 Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 7 wie folgt gefasst:  
„Eine Verpflichtung zur Annahme der Ehrenmitgliedschaft besteht nicht. Ehrenmitglieder unterliegen keinen gesonderten Berufspflichten. Ehrenmitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Vertreterversammlung aberkannt werden; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Befugnis des

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist

Ehrenausschusses zur Entziehung der Ehrenmitgliedschaft bleibt unberührt.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Beschlüsse, die die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen betreffen, und Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bedürfen vor ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
    - cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Beschlüsse nach Absatz 1, die nicht einer Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
8. Dem § 22 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„(7) Satzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bedürfen vor ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Satzungen nach Absatz 1 sind durch den Präsidenten auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. § 4 Absatz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechend Anwendung.“
9. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:  
„§ 22a  
Besondere Anforderungen an berufsreglementierende Satzungen

(1) Satzungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

(2) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(3) Vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Ingenieurkammer Sachsen ein Entwurf für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung, in welcher insbesondere sicherzustellen ist, dass die eingegangenen Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeits-

grundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(4) Vorschriften nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen vor ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hierbei hat diese auch zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Ingenieurkammer Sachsen die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Vertreterversammlung die Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und ehemalige Mitglieder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „glaubhaft gemacht“ durch die Wörter „glaubhaft dargelegt“ ersetzt.
11. Dem § 31 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Den Bescheid mit unmittelbarer Rechtswirkung erlässt bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 5 der Eintragungsausschuss.“
12. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die in § 1 Absatz 1 genannte Berufsbezeichnung darf eine Person mit einer ausländischen Berufsqualifikation im Freistaat Sachsen führen, wenn sie in ein von der Ingenieurkammer Sachsen geführtes besonderes Verzeichnis eingetragen ist.“
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
13. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Antragsteller nach § 34 Absatz 3 haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer Sachsen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle des Staates nach § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, die dort zuständige Behörde, eine andere einschlägige Stelle des Staates nach § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder mehrere dieser Stellen und Behörden.“
    - bb) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „§ 6 Absatz 5 sowie §§ 14 und 15“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 5, § 13 Absatz 1 sowie §§ 14 und 15“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Im Fall berechtigter Zweifel kann die Ingenieurkammer Sachsen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat eine Bestätigung der Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich solcher eines der Europäischen Union durch Abkommen gleichgestellten Staates kann die Ingenieurkammer Sachsen bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates

die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“

14. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Im Fall der Prüfung der Voraussetzungen des § 7 sind die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d und e anzuwenden. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“
    - bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Die Ingenieurkammer Sachsen unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Beratender Ingenieur auswirken könnten. Erhält die Ingenieurkammer Sachsen von diesen Behörden solche Informationen über Beratende Ingenieure, die in eine Liste bei ihr eingetragen sind, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, wobei sie über die Art und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen befindet. Die Ingenieurkammer Sachsen informiert die übermittelnden Behörden über die aus der Prüfung gezogenen Konsequenzen. § 35 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
15. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Wörter ersetzt:  
„er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf ein Jahr ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn der Beruf oder die zugehörige Ausbildung reglementiert ist.“
16. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 5 Absatz 8 ist entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Satz 5 zweiter Teilsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „2 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
17. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  

§ 44  
Europäischer Vorwarnmechanismus,  
Beschwerdeverfahren im europäischen  
Dienstleistungsverkehr“.
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Beschwerdet sich ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer Sachsen über eine im Freistaat Sachsen erbrachte Dienstleistung eines auswärtigen Ingenieurs oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, der in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, prüft die Ingenieurkammer Sachsen, wenn der Dienstleister bei ihr in ein Verzeichnis nach § 41 Absatz 2 Satz 1 eingetragen ist, ob es sich um einen Fall nach Abschnitt 4 handelt. Liegt keine Eintragung vor, leitet die Ingenieurkammer Sachsen die Beschwerde an die Ingenieurkammer weiter, bei der die Dienstleistungsanzeige erfolgt ist. Diese Ingenieurkammer und die Ingenieurkammer Sachsen tauschen die erforderlichen Informationen aus. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines Niederlassungsmitgliedstaates übermittelt die Ingenieurkammer Sachsen über einen bei ihr in einer Liste oder in einem Verzeichnis eingetragenen Berufsangehörigen die Informationen, welche zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“

18. In § 27 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 3, § 36 Absatz 4 Satz 2 sowie § 46 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

Das Sächsische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2017 (SächsGVBl. S. 102, 237), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 22a Besondere Anforderungen bei berufsreglementierenden Satzungen“.
  - b) Die Angabe zu § 36c wird wie folgt gefasst:  
„§ 36c Europäischer Vorwarnmechanismus, Beschwerdeverfahren im europäischen Dienstleistungsverkehr“.
2. In § 2 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bauweise“ die Wörter „einschließlich der Strukturierung und Steuerung digitaler Planungsprozesse“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, sowie“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. ihre Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit zu wahren, wenn sie den Zusatz nach § 1 Absatz 2 führen.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder der Architektenkammer Sachsen, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegt nicht der Aufsicht der Architektenkammer Sachsen.“

4. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
 „5. wenn er sich im Vermögensverfall befindet, welcher vermutet wird, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages  
 a) gegen ihn ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802g Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung erlassen wurde,  
 b) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet war oder diese Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder  
 c) er in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen war.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Nummer 3 wird das Wort „vorliegen,“ durch die Wörter „vorliegen oder“ ersetzt.  
 bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3 eingetreten oder bekannt geworden sind oder“ durch die Wörter „eingetreten oder bekannt geworden sind.“ ersetzt.  
 cc) Nummer 5 wird aufgehoben.  
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Die Eintragung in die Listen nach § 5 Absatz 1 soll gelöscht werden, wenn der Eingetragene seiner Fortbildungsverpflichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mehr als zwei Jahre nicht nachgekommen ist, sofern nicht eine Ausnahme zugelassen wurde.“  
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) In den Fällen von Absatz 2 und 3 ist der Eingetragene zuvor schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Pflichterfüllung aufzufordern. Für den Fall der Nichterfüllung ist ihm die Löschung nach Fristablauf anzudrohen. Der Durchführung eines Ehrenverfahrens bedarf es nicht.“  
 d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
 „(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 erfolgt eine Mitteilung über die Löschung und den Lösungsgrund an die für die Eintragung in die jeweilige Liste oder das Verzeichnis zuständigen Stellen der übrigen Bundesländer.“  
 e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Sie hat darüber hinaus die Berufspflicht, zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer der Eintragung in das Verzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:  
 a) Nach dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Als Juniormitglied kann beitreten, wer  
 1. die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfüllt,  
 2. die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfüllt oder über einen Bachelorabschluss verfügt, der noch nicht vollständig zur Erreichung dieser Anforderungen geeignet ist und  
 3. eine Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder ein Berufspraktikum nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b aufgenommen hat.  
 Die Juniormitgliedschaft dauert zwei Jahre. Sie endet, wenn die praktische Tätigkeit oder das Berufspraktikum endgültig beendet wurden und die Archi-
- itektenkammer dies feststellt oder das Juniormitglied nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Zeit einen Antrag auf Eintragung in die Listen nach § 5 Absatz 1 gestellt hat, obwohl es hierzu von der Architektenkammer Sachsen schriftlich aufgefordert wurde. Die Dauer der Juniormitgliedschaft kann auf Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden. Juniormitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sofern nicht dieses Gesetz oder die Satzung der Architektenkammer Sachsen Abweichendes regeln. Juniormitglieder können nicht Organ nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder Mitglied in den Organen nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sein. Sie unterliegen den Berufspflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4. Die Fortbildungspflicht des Juniormitgliedes entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die Fortbildungsordnung der Architektenkammer festgelegt. Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:  
 „Ehrenmitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Vertreterversammlung aberkannt werden; das Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Befugnis des Ehrenausschusses zur Entziehung der Ehrenmitgliedschaft bleibt unberührt.“
8. In § 14 Absatz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§ 13 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 6 wird aufgehoben.  
 b) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 wird aufgehoben.  
 bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Beschlüsse, die die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen betreffen, und Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bedürfen vor ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“  
 cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „Beschlüsse nach Absatz 1, die nicht einer Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
10. Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Er entscheidet über den Beitritt der Juniormitglieder nach § 13 Absatz 2, die Aufforderung an diese, einen Antrag auf Eintragung in die Liste nach § 5 Absatz 1 zu stellen, die Verlängerung der Dauer der Juniormitgliedschaft oder deren Beendigung.“
11. Dem § 22 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
 „(7) Satzungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bedürfen vor ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Satzungen nach Absatz 1 sind durch den Präsidenten auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. § 4 Absatz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, findet entsprechend Anwendung.“

## 12. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a  
Besondere Anforderungen bei  
berufsreglementierenden Satzungen

(1) Satzungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), in der jeweils geltenden Fassung, unterfallen, die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten.

(2) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(3) Vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Architektenkammer Sachsen ein Entwurf für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung, in welcher insbesondere sicherzustellen ist, dass die eingegangenen Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess der Vertreterversammlung einfließen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.

(4) Vorschriften nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen vor ihrer Bekanntmachung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Hierbei hat diese auch zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihr die Architektenkammer Sachsen die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Vertreterversammlung die Vorschrift oder deren Änderung als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.“

## 13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und ehemalige Mitglieder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „glaubhaft gemacht“ durch die Wörter „glaubhaft dargelegt“ ersetzt.

## 14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für ihre Mitglieder, die nicht ausschließlich Ehrenmitglieder nach § 13 Absatz 2 sind,“ durch die Wörter „für ihre Mitglieder nach § 13 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Satz 2 folgende Sätze eingefügt:  
„Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Versorgungswerkes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für die Auslagen und die versäumte Arbeitszeit.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Kindergeld“ durch das Wort „Kinderzuschlag“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 werden nach dem Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Das Versorgungswerk ist befugt, mit der Deutschen Post AG einen Vertrag zur Übermittlung von Daten gemäß § 101a Absatz 3 Nummer 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, abzuschließen. Das Versorgungswerk ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Ermittlung von Todesfällen verstorbener Leistungsempfänger an die Deutsche Post AG zu übermitteln und Daten zu verarbeiten, die diese ihrerseits dem Versorgungswerk auf der Rechtsgrundlage des § 101a Absatz 2 Nummer 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt hat.“

## 15. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 13 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Den Bescheid mit unmittelbarer Rechtswirkung gegenüber dem Betroffenen erlässt bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 5 der Eintragungsausschuss.“

## 16. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Antragsteller nach § 33a Absatz 2 bis 4 haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a, b Satz 1 und gegebenenfalls Buchstabe f zweiter Gedankenstrich sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Architektenkammer Sachsen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle des Staates nach § 33a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, die dort zuständige Behörde, eine andere einschlägige Stelle des Staates nach § 33a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder mehrere dieser Stellen und Behörden.“
  - bb) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „§ 6 Absatz 5 sowie §§ 14 und 15“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 5, § 13 Absatz 1 sowie §§ 14 und 15“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Im Fall berechtigter Zweifel kann die Architektenkammer Sachsen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates eine Bestätigung der Authentizität der ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich solcher eines der Europäischen Union durch Abkommen gleichgestellten Staates kann die Architektenkammer Sachsen bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten



Staat tätig, kann die Architektenkammer Sachsen im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Fall der Prüfung der Voraussetzungen des § 7 sind die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d und e anzuwenden. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer Sachsen unterrichtet die jeweils zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Europäischen Union oder eines diesem durch Abkommen gleichgestellten Staates über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner auswirken könnten. Erhält die Architektenkammer Sachsen von diesen Behörden solche Informationen über Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaner, die in eine Liste bei ihr eingetragen sind, prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, wobei sie über die Art und den Umfang der durchzuführenden Prüfungen befindet. Die Architektenkammer Sachsen informiert die übermittelnden Behörden über die aus der Prüfung gezogenen Konsequenzen. Der Informationsaustausch nach Absatz 1 und den Sätzen 1 bis 8 erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).“

17. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Wörter ersetzt:  
„er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.“
  - Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf ein Jahr ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn der Beruf oder die zugehörige Ausbildung reglementiert ist.“
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 5 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „§ 35 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

- In Absatz 1 Satz 5 zweiter Teilsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 9“ ersetzt.
- In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „2 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

19. § 36c wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 36c  
Europäischer Vorwarnmechanismus,  
Beschwerdeverfahren im europäischen  
Dienstleistungsverkehr“.
- Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Beschwerft sich ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer Sachsen über eine im Freistaat Sachsen erbrachte Dienstleistung eines auswärtigen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaners, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat niedergelassen ist, prüft die Architektenkammer Sachsen, wenn der Dienstleister bei ihr in ein Verzeichnis nach § 36 Absatz 2 Satz 1 eingetragen ist, ob es sich um einen Fall nach Abschnitt 4 handelt. Liegt keine Eintragung vor, leitet die Architektenkammer Sachsen die Beschwerde an die Architektenkammer weiter, bei der die Dienstleistungsanzeige erfolgt ist. Diese Architektenkammer und die Architektenkammer Sachsen tauschen die erforderlichen Informationen aus. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet. Auf Anforderung der zuständigen Stelle eines Niederlassungsmitgliedstaates übermittelt die Architektenkammer Sachsen über einen bei ihr in einer Liste oder einem Verzeichnis eingetragenen Berufsangehörigen die Informationen, welche zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.“

20. In § 27 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 3, § 34a Absatz 4 Satz 2 sowie § 38 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Regionalentwicklung“ ersetzt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 30. September 2020

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Regionalentwicklung  
Thomas Schmidt

**Zweite Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
zur Änderung der  
Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung**

**Vom 8. Oktober 2020**

Auf Grund des § 55 Absatz 6 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) verordnet die Staatsregierung:

S. 502), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird die Angabe „29. September 2020“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

**Artikel 1  
Änderung der**

**Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung**

In § 4 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Waffengesetzdurchführungsverordnung vom 30. August 2017 (SächsGVBl.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 2020 in Kraft.

Dresden, den 8. Oktober 2020

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Aktualisierung von Schulordnungen berufsbildender Schularten

**Vom 9. September 2020**

- Es verordnen auf Grund des § 34 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 sowie des § 62 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Nummer 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, sowie des § 20 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, das Staatsministerium für Kultus und
- des § 62 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus:

## Artikel 1

### Änderung der Schulordnung Berufsschule

Die Schulordnung Berufsschule vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„In Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wirkt die Berufsschule im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie bei der Durchführung der Abschlussprüfung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), in der jeweils geltenden Fassung, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit.“
2. § 7 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 muss die Einwilligung des Anzumeldenden und bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Nicht mehr Berufsschulpflichtige, die ein erweitertes Bildungsangebot gemäß § 3b Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes wahrnehmen möchten, können aufgenommen werden, wenn dieses erweiterte Bildungsangebot durchgeführt werden soll
  1. im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 309 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  2. im Auftrag eines anderen Bildungsträgers oder
  3. auf der Grundlage von Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
 Die Aufnahme setzt voraus, dass für die Durchführung des erweiterten Bildungsangebots ausreichende personelle und sächliche Mittel vorhanden sind. Für das erweiterte Bildungsangebot werden die mit dem Maßnahmeträger oder die mit dem nicht mehr Berufsschulpflichtigen vertraglich vereinbarten Entgelte erhoben.“
4. In § 9 wird die Angabe „17. November 2016 (SächsGVBl. S. 590)“ durch die Angabe „25. September 2018 (SächsGVBl. S. 611)“ ersetzt.
5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Kann aus zwingenden Gründen Unterricht in einzelnen Fächern oder Lernfeldern nicht oder nur teilweise erteilt werden, kann anstelle dieser Fächer oder Lernfelder im gleichen Umfang Unterricht in einem anderen, vorrangig gesellschaftswissenschaftlichen Fach erteilt werden.“
6. § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. in keinem Fach oder Lernfeld der Studententafel die Zeugnisnote ‚ungenügend‘ erteilt wurde und“.
7. In § 13 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7, § 15 Absatz 1 sowie in § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „§ 42m“ durch die Angabe „§ 42r“ ersetzt.

## Artikel 2 Änderung der Schulordnung Berufliche Gymnasien

Die Schulordnung Berufliche Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999, S. 16), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 531) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe b wird aufgehoben.
  - b) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 muss die Einwilligung des Anzumeldenden und bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“
3. § 30 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 wird das Wort „Datenverarbeitungstechnik“ und das folgende Komma gestrichen.
5. In § 38 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 Nummer“ die Angabe „3“ und ein Komma eingefügt.
6. In § 46 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 11 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 25“ und die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

## Artikel 3 Änderung der Schulordnung Fachschule

Die Schulordnung Fachschule vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2019 (SächsGVBl. S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 muss die Einwilligung des Anzumeldenden und bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Artikel 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden

Fassung, und den ergänzenden Vorschriften des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.“

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
 

„(6) Nicht mehr Berufsschulpflichtige, die ein erweitertes Bildungsangebot gemäß § 3b Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes wahrnehmen möchten, können aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen für den jeweiligen Fachbereich erfüllen und das erweiterte Bildungsangebot durchgeführt werden soll

  1. im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 309 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  2. im Auftrag eines anderen Bildungsträgers oder
  3. auf der Grundlage von Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufnahme setzt voraus, dass ausreichende personelle und sächliche Mittel für die Durchführung des erweiterten Bildungsangebots vorhanden sind. Für das erweiterte Bildungsangebot werden die mit dem Maßnahmeträger oder die mit dem nicht mehr Berufsschulpflichtigen vertraglich vereinbarten Entgelte erhoben.“
2. In § 45 Absatz 1 wird die Angabe „26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242)“ durch die Angabe „23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422)“ ersetzt.
3. In § 53 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „(MBI. SMK S. 154)“ und dem Komma das Wort „zuletzt“ eingefügt und es wird die Angabe „11. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. S409)“ durch die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S385)“ ersetzt.
4. In § 104 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 38“ und es wird die Angabe „15. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 48)“ durch die Angabe „26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ ersetzt.

## Artikel 4 Änderung der Berufsvorbereitungsjahrzuweisungsverordnung

§ 4 Absatz 3 der Berufsvorbereitungsjahrzuweisungsverordnung vom 30. April 2019 (SächsGVBl. S. 326) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ gestrichen.

Artikel 5  
**Änderung der Schulordnung Berufsfachschule**

§ 69 Absatz 2 der Schulordnung Berufsfachschule vom 21. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 34 Absatz“ die Angabe „2, 3 und“ eingefügt.
2. Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. an der Berufsfachschule für Pflegeberufe die §§ 4, 5 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5, § 6 Absatz 6,

die §§ 16, 17, § 19 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 71 Absatz 2 sowie während des Prüfungsverfahrens § 13 und“.

Artikel 6  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nummer 1 und 4 treten mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

Dresden, den 9. September 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Wolfram Günther

# **Siebte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK**

**Vom 12. Oktober 2020**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

## Artikel 1

### **Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMK**

Die Förderzuständigkeitsverordnung SMK in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 425), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. März 2020 (SächsGVBl. S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Das Förderprogramm Zukunft Bildung und Betreuung“ durch die Wörter „Die Förderrichtlinie IZBuB vom 2. September 2003 (SächsABl. S. 957), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1776),“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

- bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„Maßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2018 (SächsABl. S. 773), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 3 und“.

- cc) Nummer 4 wird Nummer 3.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

- bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

- cc) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Angabe „Nummer 4“ wird durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

## Artikel 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Oktober 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
über die Zuständigkeit zur Durchführung der  
RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV  
(Zuständigkeitsverordnung RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV –  
CoBiÖPNVZuVO)**

**Vom 7. Oktober 2020**

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

**§ 1**

**Übertragung der Zuständigkeit**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist für die Durchführung der RL Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV

vom 15. September 2020 (SächsABI. SDr. S. S 390), in der jeweils geltenden Fassung, zuständig.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Oktober 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

**Vom 9. September 2020**

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

**Gemeinde/Stadt:** Haselbachtal  
**Gemarkung:** Häslich  
**Landkreis:** Bautzen

werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,29 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 9. September 2020 auf dem Gebiet der Gemeinde Haselbachtal, Gemarkung Häslich, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 48.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 26. Mai 2020 im Maßstab 1:1 000 und einer Übersichtskarte vom 26. Mai 2020 im Maßstab 1:10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

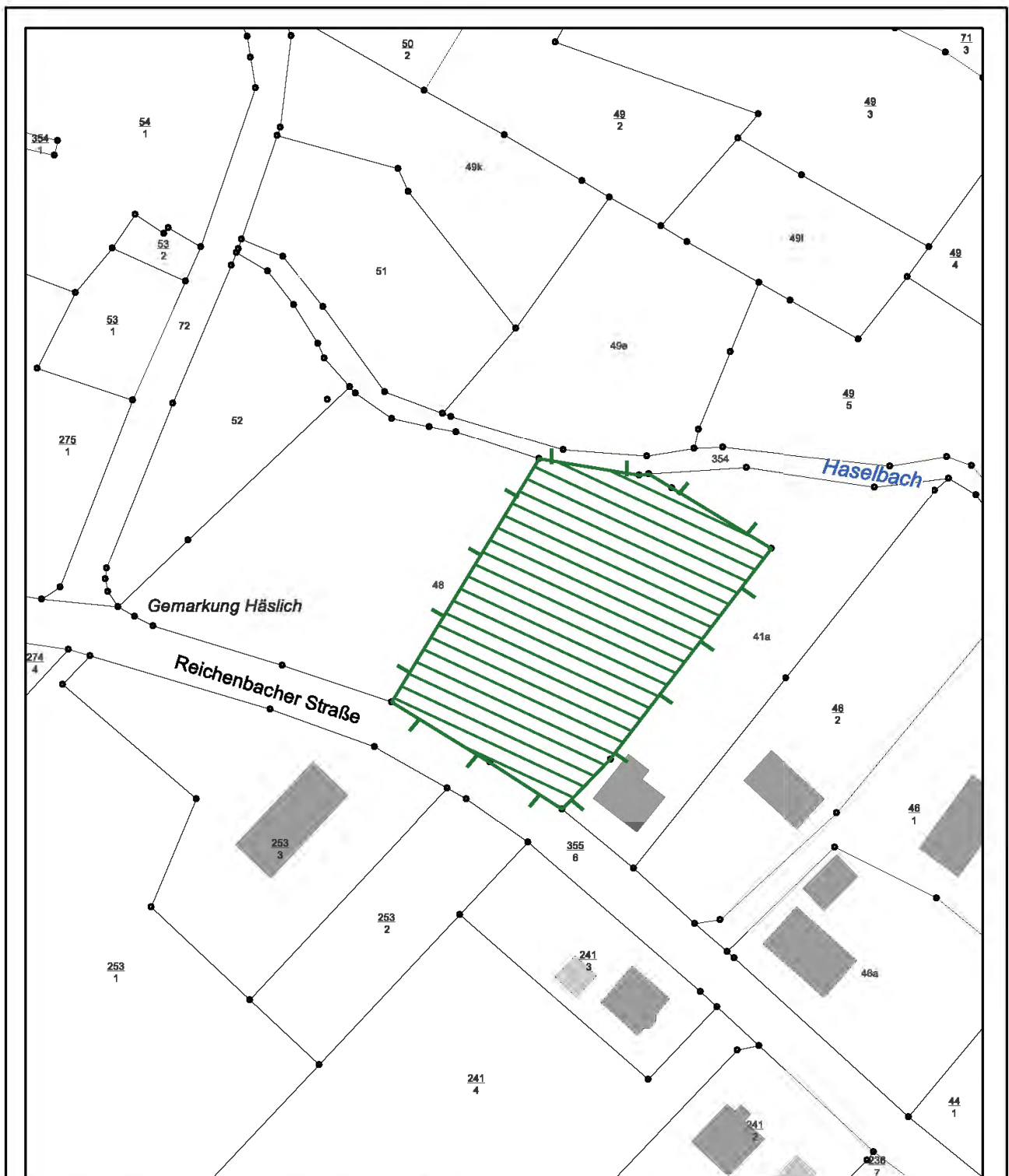
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 9. September 2020



Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete





**Flurkarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz  
Ergänzungssatzung "Flurstück 48, Reichenbacher Straße", OT Häslich**

**Legende**

-  Ausgliederungsfläche
-  neue Schutzgebietsaußengrenze

Maßstab: 1:1000  
Bearbeitungsstand: 26.05.2020

Herausgeber:  
Landratsamt Bautzen,  
Umwelt- und Forstamt



Grundlage: Auszug aus ALKIS, 07.12.2019  
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den  
Herausgeber  
Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des  
Herausgebers.



**Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG Westlausitz  
Ergänzungssatzung "Flurstück 48, Reichenbacher Straße", OT Häslich**

**Legende**

 Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1:10000  
Bearbeitungsstand: 26.05.2020

Herausgeber:  
Landratsamt Bautzen,  
Umwelt- und Forstamt



Grundlage: WebAtlasSN © GeoBase/DE/BKA 2020  
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber  
Jede weitere Veröffentlichung bedarf der Erlaubnis des GeoSN und des Herausgebers.

**Verordnung  
des Landratsamtes Mittelsachsen  
zur Ausgliederung von Flurstücken  
der Gemeinde Reinsberg, Gemarkung Hirschfeld,  
aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Grabentour“  
im Landkreis Mittelsachsen**

**Vom 25. September 2020**

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 und § 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Das mit Beschluss 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968 und mit Verwaltungsanordnung Nummer 3/90 des Regierungsbevollmächtigten im Bezirk Chemnitz vom 27. August 1990 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ wird wie folgt geändert:

Die im § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der

Gemeinde: Reinsberg  
Gemarkung: Hirschfeld  
Landkreis: Mittelsachsen

wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 9,79 Hektar. Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Reinsberg, Gemarkung Hirschfeld, im Landkreis Mittelsachsen die Flurstücke 535/6, 633/4, 567/3 und 569/4 jeweils teilweise.

(2) Die Ausgliederungsfläche befindet sich südlich der Autobahn A4 zwischen den Abfahrten Dreieck Nossen und Siebenlehn im Bereich des Rastplatzes Am Steinberg Süd an der westlichen Grenze der Ortslage Hirschfeld.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ ausgegliederte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 25. September 2020 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 25. September 2020 im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2) rot schraffiert und grün umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Mittelsachsen, Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

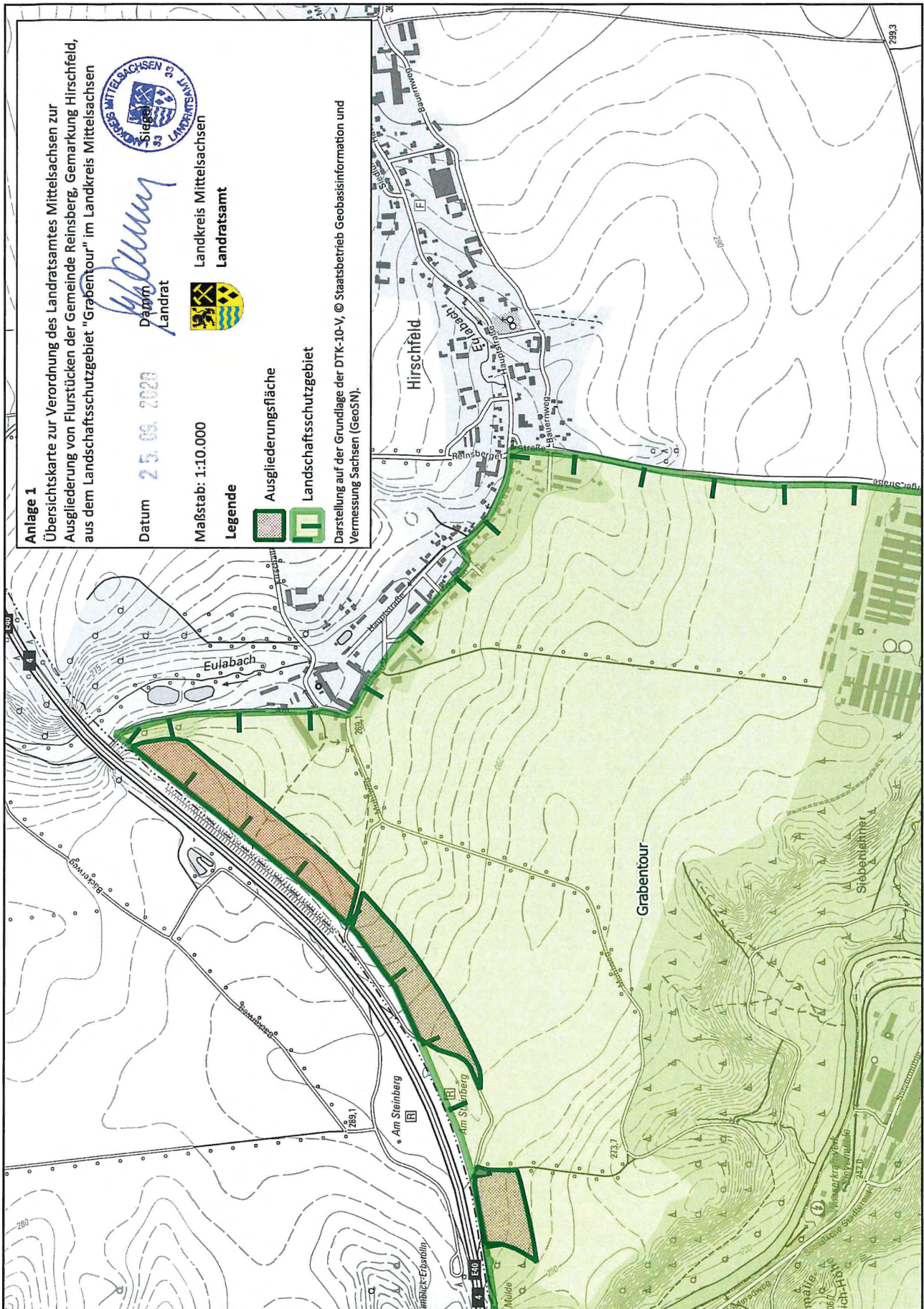
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Freiberg, den 25. September 2020

Landratsamt Mittelsachsen  
Damm  
Landrat











---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3  
01069 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

15. Oktober 2020

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 Euro Postversand) bzw. 48,53 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
ZKZ 73796, PVSt, Deutsche Post 